Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 32 (1935)

Heft: 2

Artikel: Beschwerdeentscheid betreffend den Unterstützungswohnsitz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837313

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bracht, noch angetreten; denn ein Ausweis über eine momentane Anstellung genügt hierzu nicht; es muß vielmehr dargetan sein, daß die Anstellung für eine gewisse Dauer gesichert ist. Fraglich könnte nur sein, ob ihm gestattet werden wollte, von einem solothurnischen Wohnsitz aus (seinem Heimatkanton) in Basel der Arbeit nachzugehen, was auf Gesuch hin vorerst die Basler Behörden zu entscheiden hatten. (Urteil vom 14. September 1934.)

II.

Einem in der basellandschaftlichen Gemeinde Münchenstein heimatberechtigten Ehepaar F.-B., das im April 1934 zu einem in Basel wohnhaften Sohne ziehen wollte, nachdem es bis dahin in Münchenstein von einem andern Sohne und der örtlichen Armenpflege unterstützt worden war, verweigerte das baselstädtische Kontrollbureau die Niederlassungsbewilligung wegen Mittellosigkeit der Petenten, und der Regierungsrat bestätigte dies, nachdem die Heimatgemeinde Münchenstein sich geweigert hatte, für allfällig später notwendig werdende Unterstützungen Gutsprache zu leisten. Der Regierungsrat führte aus, daß nach Art. 45, Abs. 3 BV einem kantonsfremden Schweizerbürger die Niederlassung entzogen werden dürfe, wenn er dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last falle. Es könne daher, wie Prof. Burckhardt in seinem Verfassungskommentar ausführte, „vernünftigerweise dem Niederlassungskanton auch nicht das Recht bestritten werden, die Niederlassung zu verweigern, wenn es klar auf der Hand liege, daß der Einziehende auf fremde Unterstützung angewiesen sei".

Das Bundesgericht hat eine gegen diesen Entscheid eingereichte staatsrechtliche Beschwerde indessen gutgeheißen. Nach dem klaren Wortlaut von Art. 45 BV sind die Kantone zwar berechtigt, einem niedergelassenen kantonsfremden Schweizer im Falle seiner Verarmung und bei Ablehnung einer angemessenen heimatlichen Unterstützung die Niederlassung zu entziehen, nicht aber auch einem Neueinziehenden unter Hinweis auf seine Mittellosigkeit die Niederlassung zu verweigern (BGE 60 I 86). Die von Prof. Burckhardt in seinem Kommentar vertretene gegenteilige Ansicht ist vom Bundesgericht schon wiederholt abgelehnt worden. Aber wenn man auch noch Art. 45 BV in der von Prof. Burckhardt vorgeschlagenen Richtung auslegen wollte, so wäre im vorliegenden Fall die Verweigerung der Niederlassung doch nicht zulässig, indem hier angesichts der unbestrittenen Bereitwilligkeit des in Basel wohnenden Sohnes zur Aufnahme seiner Eltern und der bisherigen Unterstützung seitens anderer Kinder eine bevorstehende Beanspruchung der öffentlichen Armenfürsorge nicht ohne weiteres auf der Hand liegt. (Urteil vom 14. September 1934.) Dr. E. G. (Pully).

Beschwerdeentscheid betreffend den Unterstützungswohnsitz.

Mit Eingabe vom 5. März 1934 führte der Ortsbürgerrat der Stadt Luzern gegen das Waisenamt Hasle Beschwerde mit folgender Begründung: Am 17. Februar 1934 habe die Amtsvormundschaft Luzern mitgeteilt, daß die Pflegekosten der in St. Urban versorgten A. R.-Z., von Hasle, durch die Armenbehörde übernommen werden müssen. Frau R. stehe unter Vormundschaft in Luzern seit dem 16. Februar 1933, an welchem Tage die Vormundschaft von Honau her übertragen worden sei. Gegenüber der vom Ortsbürgerrat erlassenen Unterstützungsanzeige stelle nun Hasle den Antrag, es habe Honau die Hälfte der Kosten in St. Urban zu tragen. Dieses Begehren sei unbegründet; denn mit der Vormundschaftsübertragung sei auch der armenrechtliche Wohnsitz verändert worden. Hasle habe von der Übertragung Kenntnis erhalten und nicht dagegen Beschwerde geführt.

In der Vernehmlassung vom 6. April 1934 beantragte der Gemeinderat von Hasle, es sei Honau zur Hälfte unterstützungspflichtig zu erklären. Die Übertragung der Vormundschaft nach Luzern hätte nicht stattfinden sollen, da die Frau schon einige Jahre vorher in St. Urban versorgt worden und der Ehemann wegen Gebrechlichkeit in das Krankenbrüderheim Steinhof in Luzern eingetreten sei, in Luzern also keinen Wohnsitz habe begründen können.

In der Vernehmlassung vom 19. April 1934 lehnte der Gemeinderat von Honau die Kostentragung ab. Der Ehemann R. sei von Honau fortgezogen in der bestimmten Absicht, nicht mehr zurückzukehren. R. sei nicht nach Luzern gezogen, um sich versorgen zu lassen, sondern um einen neuen Wohnsitz zu begründen. Da der Wohnsitz der Frau an dem des Mannes sei, habe sich die Übertragung der Vormundschaft nach Luzern ergeben.

Erwägungen:

Hasle behauptet in bezug auf die Vormundschaftsführung, Luzern sei zur Übernahme nicht berechtigt gewesen. Wenn das zutrifft, so kommt Honau auch fernerhin als armenrechtlicher Wohnsitz für die versorgte Frau R. in Betracht; denn gemäß regierungsrätlicher Praxis kann eine Behörde aus einer gegen den formellen Rechtssatz verstoßenden Handlung — sei sie nun gutgläubig erfolgt oder nicht — keine Rechtsvorteile ableiten. (Entscheid vom 14. April 1930, Amtl. Sammlung, S. 55.)

Nach Art. 25, Abs. 1 des Zivilgesetzbuches bestimmt sich der Wohnsitz der Ehefrau nach dem des Mannes; das gilt auch dann, wenn die Frau unter Vormundschaft steht (Gmür, Komm. zu Art. 25, N. 9; Egger, Komm. zu Art. 25, N. 2), sowie auch in dem Falle, wo der Mann selber entmündigt wird (Egger, a. a. O. im Gegensatz zu Gmür, a. a. O.). Verändert der Mann seinen Wohnsitz, so ist die Vormundschaft an den neuen Wohnort zu übertragen. Auf diesen Grundsatz beruft sich der Gemeinderat von Honau. R.-Z., der gleicherweise wie seine Frau in Honau unter Vormundschaft stand, ist Ende September 1932 in das Krankenbrüder-Pflegeheim Steinhof eingetreten. Erkundigungen daselbst haben einwandfrei ergeben, daß er schon beim Eintritt pflegebedürftig war. Daß er das selber fühlte und nicht an eine Wohnsitzbegründung in Luzern, sondern ausschließlich an einen Pflegeaufenthalt dachte, ergibt sich schon daraus, daß er beim Eintritt seinen Zustand als sehr schwer betrachtete und glaubte, er stehe unmittelbar vor dem Tode. Eine wesentliche Besserung, gar etwa eine Erwerbsmöglichkeit, trat in der Zeit des Luzerner Aufenthaltes nicht mehr ein. Wenn nun der Gemeinderat von Honau sich seinerzeit als zuständig für die Anordnung der Vormundschaft über R. und seine Ehefrau erachtete, so bestand damals der zivilrechtliche Wohnsitz in Honau. Durch den Eintritt in das Pflegeheim trat hierin keine Änderung ein. Wenn R. sich in Luzern anmeldete, so führte das zwar zur Gewährung der Niederlassung und damit zur irrtümlichen Annahme seitens der Vormundschaftsdirektion, es bestehe ein zivilrechtlicher Wohnsitz in Luzern. Allein der Wohnsitz befand sich in Wirklichkeit noch in Honau; denn Anstaltsaufenthalt begründet keinen Wohnsitz (Art. 26 ZGB). Somit war die Übertragung der Vormundschaft nach Luzern ohne genügende tatsächliche Grundlage erfolgt. Daß die Heimatgemeinde dagegen nicht Einspruch erhob, ist bedeutungslos; sie war zu keinen Schritten dagegen gezwungen, zumal da sie aus der Übertragung nicht ohne weiteres zu schließen brauchte, man werde später aus der zu Unrecht vorgenommenen Maßnahme Rechtsvorteile ableiten. Da die Vormundschaft richtigerweise in Honau hätte fortgeführt werden müssen, ist die Fortdauer des armenrechtlichen Wohnsitzes für den Ehemann R. in Honau bis zu seinem Tode zu bejahen (vgl. den zit. Regierungsentscheid vom 14. April 1930). Nach dem Tode

des Mannes bestand vollends kein Anlaß mehr, die Vormundschaft der in St. Urban befindlichen Frau nach Luzern zu übertragen. Somit ist ihr armenrechtlicher Wohnsitz in Honau nicht unterbrochen worden.

Mit diesen Feststellungen ist die Frage der Unterstützungspflicht entschieden, wobei es dahingestellt bleiben mag, ob Honau bei der Übertragung der beiden Vormundschaften gutgläubig war oder nicht. Auch aus einem Rechtsirrtum könnte es keine Vorteile für sich ableiten.

Demnach hat der Regierungsrat des Kantons Luzern auf Antrag des Gemeindedepartementes unterm 5. Juli 1934 erkannt:

Die Beschwerde wird abgewiesen mit der Feststellung, daß die Ortsbürgergemeinde Honau gegenüber der Witwe R.-Z. zur Hälfte unterstützungspflichtig ist als armenrechtliche Wohnsitzgemeinde.

Bern. Streichung vom Armenetat. „Eine vom Bezirksarmeninspektor rechtskräftig verfügte Streichung vom Armenetat kann in einem nachfolgenden Wohnsitzstreit nicht überprüft werden und bildet keine Umgehung der gesetzlichen Ordnung gemäß Art. 117 A. u. NG." (Entscheid des Regierungsrates vom 27. Februar 1934.)

Aus den Motiven:

Unter den Parteien ist nicht streitig, daß Frau L. vom 1. Januar 1932 hinweg noch mehr als 30 Tage in einer für den Wohnsitzerwerb geeigneten Weise in der Gemeinde D. gewohnt hat, daß damals weder sie selber, noch eines ihrer minderjährigen Kinder auf dem Etat der dauernd Unterstützten stand und daß sie auch nicht verkostgeldet war. Damit sind aber die gesetzlichen Voraussetzungen für die von der Gemeinde U. verlangte Einschreibung erfüllt, und die Beschwerde könnte nur dann abgewiesen werden, wenn die Gemeinde U. diese Voraussetzungen durch eine Umgehung der gesetzlichen Ordnung geschaffen hätte. Als Gesetzesumgehung kann nun den Behörden von U. unter keinen Umständen etwa die Streichung der Kinder L. vom Etat der dauernd Unterstützten im Herbst 1931 angerechnet werden. Vor allem ist hier nachdrücklich hervorzuheben, daß diese Streichung nicht von den Behörden von U., sondern auf deren Antrag vom Bezirksarmeninspektor verfügt wurde. Diese Verfügung ist – was der Regierungsstatthalter gänzlich übersehen zu haben scheint – längst in Rechtskraft erwachsen, und es darf daher die Begründetheit der Streichung im vorliegenden Wohnsitzstreit nicht neu entschieden werden.

(Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXII Nr. 65.) A.

— Die Ausgabenvermehrung im kantonalen Armenwesen. Im Bericht der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Großen Rates über die Finanzlage des Kantons Bern und Vorschläge zur Verbesserung heben wir folgenden Passus hervor:

„Die reinen Verwaltungsausgaben sind verhältnismäßig wenig gestiegen, während die Wohlfahrtszwecke und die Anleihen in der Belastung für die laufende Verwaltung in Zins und Amortisation außerordentlich stark angewachsen sind; die Anleihensbelastung (ohne Domänenkasse) in absoluter Summe sogar von 1 877 000 Fr. im Jahre 1900 auf 11 117 000 Fr. im Jahre 1933 und im Verhältnis zu den Gesamtreinausgaben von 11,86% auf 16,04%. Die Auslagen für das Unterrichtswesen betrugen 1900: 3,500 000 Fr. (22,31% der Gesamtausgaben; 1933: 17 701 000 Fr. (25,55%); für das Armenwesen 1900: 1 873 000 Fr. (11,84%); 1933: 10 777 000 Fr. (15,55%). Wären die Ausgaben für Wohlfahrtszwecke nur